Begründung:

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Glinde für das Gebiet nördlich der Möllner Landstraße

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Glinde für das Gebiet nördlich der Möllner Landstraße wurde gem. Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 6. 1971, Az. IV d-813/04 - 62.18 (6) genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist Gegenstand dieses Planverfahrens.

Die Aufstellung der 1. Änderung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. 11. 1974 beschlossen.

Der Satzungsbeschluß erfolge in der Gemeindevertretungssitzung am 24. 9. 1976.

Als Kartenunterlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke diente die Planzeichnung des vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Glinde.

Von der 1. Planänderung werden insgesamt 16 Baugrundstücke betroffen. Die Planänderung umfaßt eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen durch Verlegung von Baugrenzen bis auf 3,0 m an die Nachbargrenzen im Bereich nördlich der "Straße A".

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 unverändert.

Zusätzliche Erschließungskosten durch die 1. Planänderung entstehen der Gemeinde nicht.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glinde aus 24. 9. 1976 gebilligt.

Glinde, den 28.

(Bürgermeister der Gemeinde Glinde)